

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT,  
MITTELSTAND UND VERKEHR  
Baden-Württemberg

2.18

Nr. 66/3411/107

7000 Stuttgart 1, den 15.08.83  
Postfach 440

Regierungspräsidien

Autobahnamt

Betr.: Technische Baubestimmung;  
DVS-Richtlinie 0301-  
Flammstrahlen von Stahl und  
Flammphosphatieren (Ausgabe Mai 1980)

Anl. : Allg.Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/1983

Angeschlossen wird das "Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 5/1983" des Bundesministers für Verkehr zur Kenntnisnahme und Beachtung übersandt.

Bei Anwendung des Flammstrahlens im Geschäftsbereich des Landes und der Kreise ist das o.g. ARS ebenfalls zu beachten.

Die DVS-Richtlinie 0301 ist bei Baumaßnahmen, bei denen das genannte Verfahren vorgesehen ist, zur Vertragsgrundlage zu machen.

43/3411/73

Vom 22.9.83

...

Das ARS Nr. 5/1983 ist bei entsprechenden Ausschreibungen gemäß den "Richtlinien für das Aufstellen von Unterlagen zur Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (RU-StB 80)" vorläufig unter Ziff. 5.4 "Änderungen und Ergänzungen" aufzuführen.

Den Städten, die selbst Baulastträger Klassifizierter Straßen sind, ist die Beachtung des ARS zu empfehlen. Dieser Erlaß gilt als veröffentlicht.

gez. Linse



Beglaubigt

*E. Profen*

... sollte

# Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 5 / 1983

## Sachgebiet 5: Brücken- und Ingenieurbau

Bonn, den 10. April 1983  
StB 25/38.55.10-18/28 Va 83

**Oberste Straßenbaubehörden der Länder**

**Betreff: Technische Baubestimmung;  
DVS-Richtlinie 03 01 —  
Flammstrahlen von Stahl und  
Flammphosphatieren  
(Ausgabe Mai 1980)**

Die DVS-Richtlinie 03 01 — Flammstrahlen von Stahl und Flammphosphatieren ist unter Mitarbeit von Vertretern der Straßenbauverwaltung und der Deutschen Bundesbahn vom Deutschen Verband für Schweißtechnik e. V. erarbeitet worden. Bei der Anwendung des Flammstrahlens ist sie den Bauverträgen im Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen zugrunde zu legen.

Die Richtlinie umfaßt die Verfahrensbeschreibung, alle wichtigen Bestimmungen in bezug auf Anforderungen an die ausführenden Betriebe und das Personal, sowie Sicherheits- und Arbeitsschutzmaßnahmen.

Bei der Abwägung der Möglichkeiten des Einsatzes des Flammstrahlens für die Vorbereitung von Stahloberflächen sind jedoch folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- (1) — Die technische Beherrschung dieses Verfahrens stellt an die Ausführenden sehr hohe Anforderungen.
- (2) — Stark gegliederte Konstruktionen eignen sich weit weniger als großflächige, glatte Objekte.
- (3) — Sofern spezielle Richtlinien nichts Abweichendes vorsehen oder keine besonderen Erfordernisse vorliegen, sollen auf flammgestrahlter Oberfläche nur Beschichtungssysteme verwendet werden, für die in DIN 55 928, Teil 5 Tabelle 6 (Spalte 8) der Normreinheitsgrad FI erlaubt ist.

- (4) — Bei vorhandenen Altbeschichtungen sowie in geschlossenen oder schlecht belüfteten Bereichen der Konstruktion sind der Anwendbarkeit des Flammstrahlens aus Umwelt- und Arbeitsschutzgründen Grenzen gesetzt (z. B. Gas- und Rauchentwicklungen, Sichtbehinderungen).
- (5) — Die vorgeschriebene Arbeitssorgfalt erfordert insbesondere unter schwierigen Baustellen- und Betriebsbedingungen eine intensive Bauüberwachung.
- (6) — Die Temperaturen auf den Rückseiten von Stahlblechen sind beim Flammstrahlen von objektspezifischen und verfahrensbedingten Randbedingungen abhängig.
- (7) — In Vertiefungen von nur einmalig flammgestrahlten Oberflächen muß mit einer größeren Menge von kristallinen Ablagerungen gerechnet werden. Daher sind bei Rostgraden C und D mindestens zwei Flammstrahl- und Bürstgänge nötig.
- (8) — Bei der Anwendung von Fertigungsbeschichtungen nach DAST-Richtlinie 006 ist das Flammstrahlen als Oberflächenvorbereitung nicht geeignet.

Die DVS-Richtlinie 03 01 kann beim Deutschen Verlag für Schweißtechnik GmbH, Postfach 27 25, 4000 Düsseldorf bezogen werden.

Die Abteilung Binnenschifffahrt und Wasserstraßen meines Hauses und die Deutsche Bundesbahn werden für ihren Geschäftsbereich sinngemäß verfahren.

Dieses Rundschreiben ist im Verkehrsblatt, Heft 8/1983 vom 30. 4. 1983 veröffentlicht.

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Dr.-Ing. E. h. T h u l